

Shotokan Karate Team Karlsruhe e.V.

- Satzung -

§ 1

Name und Sitz und Zweck

- 1.1 Der am 17.12.99 in Karlsruhe gegründete Verein für asiatische Kampfsportarten führt den Namen „Shotokan Karate Team Karlsruhe“.
- 1.2 Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe trägt er den Zusatz e.V..
Der Sitz des Vereines ist in Karlsruhe.
- 1.3 Der Verein will Mitglied des Badischen Sportbundes Karlsruhe und der zuständigen Landesfachverbände des Landesfachverbandes werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kampfsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - 2.2.a Passive Mitglieder nehmen am Trainingsgeschehen nicht teil.
Für die passive Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben.

- 2.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Jugendlichen unter 18 Jahren vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- 3.3 Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für die dem Verein zugefügten Schäden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.
- 3.4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ oder Teile hiervon.
- 3.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.
- 3.6 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

- 3.7 Den Ausschluß beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluß ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlußverfügung zulässig.
- 3.8 Von der Absendung der Ausschlußverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlußverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluß ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort alle Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluß keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluß der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlußverfügung zurück.

§ 4 Beiträge

- 4.1 Mitglieder des „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- Die Trainer und Übungsleiter des „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ sind von der Beitragspflicht befreit.
- Die Mitglieder des Vorstandes des „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ bekommen einen Beitragsrabatt von ca. 30%.
- 4.2 Die Vorstandschaft setzt jeweils im Voraus die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr fest.
- 4.3 Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im Einzugsermächtigungsverfahren durch Lastschrift jährlich im Voraus eingezogen.

- 4.4 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Fälle entscheidet der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitgliedes.
- 4.5 Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als ein Jahr wird das Mitglied ausgeschlossen.

§ 5 Geschäftsjahr

- 5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 6.2 Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Abteilungs- und Hauptversammlungen teilnehmen.
- 6.3 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 6.4 Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
- 6.5 Passive Mitglieder sind voll stimm- und wahlberechtigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 7.2 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend zu behandeln, sowie
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 7.4 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.5 Jeder Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.
- 7.6 Der „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ gewährt seinen Mitgliedern, die den fälligen Beitrag entrichtet haben, Versicherungsschutz auf Grundlage des Sportversicherungsvertrages des Landessportverbandes Nordbaden e.V.. Bei externen Veranstaltungen und Lehrgängen gilt dies nur, wenn das Mitglied durch den „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ beauftragt wurde oder wenn die Anmeldung durch den „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ erfolgte.
- 7.7 Der „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 8 Ehrungen

- 8.1 Mitglieder, welche dem Verein 10, 25, 40, 50, 60 und mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.
- 8.2 Auf Beschluß der Hauptversammlung können verdienstvolle Förderer des „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des „Shotokan Karate Team Karlsruhe“. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines Mitgliedes.

- 8.3 Auf Antrag des Vorstandes des „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ können verdienstvolle Förderer von der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an, kann an allen Vorhaben und Versammlungen teilnehmen und ist beitragsfrei. Zum Ehrenvorsitzenden können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße und langjährig um den „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ verdient gemacht haben. Bei der Vergabe dieser Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 9.1 Die Mitgliederversammlung
- 9.2 der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes zweite Jahr statt.
- 10.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladungen an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muß eine Frist von 4 Wochen liegen.
- 10.4 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
- Entgegennahme der Berichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

- 10.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 10.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Die Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10.9 Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand arbeitet
- als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Ehrenvorsitzenden
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Gesamtjugendleiter
 - dem Schriftführer/Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - den Abteilungsleitern
 - den Jugendleitern der Abteilungen
 - als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Vertretern der Abteilungen

- 11.2 Der Ehrenvorsitzende übernimmt repräsentative und beratende Aufgaben.
- 11.3 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 11.3 Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des Shotokan Karate Team Karlsruhe; er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden genehmigt sein.
- 11.4 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen im Shotokan Karate Team Karlsruhe. Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Lehrgänge und Veranstaltungen. Er hält engen Kontakt mit den Jugendleitern der übergeordneten Verbände.
- 11.5 Der Schriftführer /Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit führt bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll. Er sorgt für die Werbung des Vereins in Wort, Schrift und Bild. Er stellt zu diesem Zweck die Verbindung mit geeigneten Publikationsorganen her und pflegt sie. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern übergeordneter Verbände.
- 11.6 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 11.7 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 11.8 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 12 Abteilungen

- 12.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- 12.2 Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 12.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 12.4 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Vereinsjugend

- 13.1 Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 14 Protokolle

- 14.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer / Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

- 15.1 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

- 16.1 Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich gegenüber dem vom Verein hiermit Beauftragten abgerechnet.

§17 Ordnungen

- 17.1 Für bestimmte Fach- und Geschäftsbereiche können vom Vorstand des „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ vorläufige Ordnungen erlassen werden und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
- 17.2 Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§ 18 Auflösung

- 18.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des „Shotokan Karate Team Karlsruhe“ beschließen.
- 18.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 18.3 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei

Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

- 18.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Badischen Sportbund Nord e.V., Haus des Sports, Stephaniestraße 86, 76133 Karlsruhe, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19 Inkrafttreten

- 19.1 Diese Satzung wurde am 17. Dezember 1999 in Karlsruhe verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.

Änderungen:

Dezember 2001:

Aufgrund der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird der Status des „Passiven Mitglieds in die Satzung aufgenommen

Betroffene Satzungspunkte: 2.2a, 6.5